Gesundheit

-erhebliche Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die
Gesundheit der Einwohner. Vor allem die gesundheitlichen Risiken
durch Infraschall, Lärm und Schlagschatten sind wissenschaftlich gut dokumentiert und wurden in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt

-Es ist nicht erkennbar, ob geprüft wurde, wieviel Windkraftgeneratoren für ein Gebiet zuträglich sind, um der öffentlichen Sicherheit zu entsprechen.

-Es bleibt offen, ob die Abstandsregelung zu Lebensräumen hinsichtlich der Immission, abhängig von der Größe der Vorranggebiete, der Höhe der Anlagen und der Stärke der Generatoren, geprüft wurde.

Artenschutz, Naturschutz

-Sehr umstritten ist die Reduzierung der Abstandsregeln für Windenergieanlagen in Bezug auf den Vogelschutz im Jahr 2023. Diese Änderung hat zu erheblichen Bedenken geführt, da sie die Risiken für geschützte Vogelarten signifikant erhöht

-Forderung einer Rückkehr zu den ursprünglich geltenden Abstandsregeln,
die den Schutz der Artenvielfalt und des Vogelschutzes stärker berücksichtigen. Der Schutz von Naturräumen und Artenvielfalt ist nicht nur gesetzlich geboten, sondern auch im Sinne einer nachhaltigen und ausgewogenen Energiewende notwendig.

-Um negative Auswirkungen zu vermeiden, sind im Entwurf Ausschlusskriterien festgelegt. Diese Kriterien
senken die verfahrensbezogenen Umweltstandards gegenüber dem derzeit gültigen RREP erheblich
ab. So wurden die Pufferzonen von 500 Metern zu Naturschutz- und EU-Vogelschutzgebieten gestrichen.

-Der Artenschutz wurde im vorliegenden Entwurf für die Fortschreibung des RREP VP gegenüber der
Vorversion erheblich herabgesetzt. So verringern sich z.B. die Schutzradien um Horste und Nistplätze
erheblich. Diese Verschlechterung wird für den Artenschutz nicht begründet. Es wird deshalb gefordert, die für den Artenschutz in der 2. Änderung des RREP VP getroffenen und begründeten
Regeln für die Fortschreibung zu übernehmen

- gemäß § 6 WindBG auf Genehmigungsebene findet keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr statt. Aus Sicht des Artenschutzes müssen für alle hier neu vorgeschlagenen Windenergiegebiete vor einer verbindlichen Festschreibung daher entsprechend dimensionierte Kartierungen der in der Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Vogelarten durchgeführt werden. Als Untersuchungsgebiet sind jeweils mindestens die erweiterten Prüfbereiche (Anlage 1/Ab-
schnitt 1 BNatSchG) festzusetzen. Im Festlandsbereich des Landkreises Vorpommern-Rügen sind derartige Kartierungen zumindest teilweise vom LUNG beauftragt worden, aber auf der Insel Rügen fehlen derartige Kartierungen weitestgehend.

-Eine Überplanung der NSG wurde per Erlass ausgeschlossen. Darüber hinaus können Schutz-gründe des NSG durch Planungen außerhalb der NSG-Grenzen beeinträchtigt werden. Dies trifft dann zu, wenn Brut-, Zug- und Rastvögel sowie Fledermäuse zum Schutzzweck erklärt wurden. Sofern Flugrouten zerschnitten werden, wäre der Schutzzweck durch die Planung betroffen. Die Planung ist so zu gestalten, dass Schutzzweck und -ziel nicht betroffen sind. Hierfür können angemessene Abstandspuffer festgelegt werden

Tourismus

-Die geplanten Vorranggebiete für Windkraft auf der gesamten Insel Rügen stehen im markanten Widerspruch zur touristischen Bedeutung einer der beliebtesten Urlaubsregionen Deutschlands. Es ist zu berücksichtigen, dass das sogenannte touristische Hinterland für den Erholungswert mit
ausschlaggebend ist. Hier findet der sanfte Tourismus statt, der eine bedeutende Wertschöpfungsquelle für die einheimische Bevölkerung ist. Die Errichtung von Windparks in unmittelbarer Nähe würde zu einem Einbruch
der touristischen Attraktivität führen.

-Westrügen ist Tourismusraum, der sich mehr und mehr entwickelt. Das ist nicht nur das Ziel des RREP, so ist es auch vor Ort spürbar. Es findet ein Wandel in der Bedeutsamkeit dieses Kulturraums für den Touristen statt. Es sind speziell die Gebiete der Urlauber per Fuß und per Rad, aber auch die Gebiete der Ruhe- und Erholung-Suchenden in einem nahezu unberührten Naturraum und in einer eigenen Kulturlandschaft. Die Umprägung dieses Landschaftsbildes durch hochragende technische Bauten würde dem widerlaufen. Dagegen sieht die Fortschreibung der Raumentwicklung für das südwestliche Rügen eine Gesamtfläche für Windkraft von etwa 1200 ha vor. Diese würde für mehr als 120 über 200m hohe Anlagen reichen. Das ist ein Widerspruch in sich. Diese Anlagen würden das Landschaftsbild zerstören, nicht dem Punkt 4.7 (6) des Programmentwurfs *Nutzung im Außenbereich soll raumverträglich in die vorpommersche Kulturlandschaft integriert werden* entsprechen und die oben beschrieben Individualtouristen fernhalten. Die Entwicklung des Tourismus wird mit dieser Planung konterkariert.

-Die Mindestgröße eines Vorranggebietes Windkraft wird mit 35 Hektar festgelegt. Gleichzeitig sind im

vorliegenden Entwurf 11 von 34 geplanten Vorranggebieten auf Rügen kleiner als 35 Hektar. Durch
viele kleine Vorranggebiete erhöht sich der Flächenbedarf (Anschluss und Weiterleitung) und der Landschaftsverbrauch durch die „Verspargelung“ erhöht sich. Dies hat negative Auswirkungen auf die touristische Attraktivität und die Akzeptanz solcher Anlagen.

Kultur und Kulturlandschaften

Es sollten die in der Abbildung 9 gekennzeichneten bedeutsamen Gutslandschaften gleichberechtigt neben anderen bedeutsamen Kulturlandschaften als besonders schützenswerte Räume aufgenommen werden.
Diese Gutslandschaften sollten bei raumbedeutenden Planungen, insbesondere der Ausweisung von Windeignungsgebieten, besonders berücksichtigt werden.

Abstandsregelung

- Fraglich ist der Abstand auf Wochenend,- Ferien und Fremdenverkehrgebiete. Freizeitwohngebiete dienen der Erholung mit einer in spezifischer Weise abgestellten Wohnform. In Sachen Störanfälligkeit kann ein Wochenendhausgebiet einem reinen Wohngebiet gleichgestellt werden. Ferienhausgebiete ähneln ihrer Zweckbestimmung nach weitestgehend dem Allgemeinen Wohngebiet (vgl. Kommentar Fickert /Fiesler Ausgabe 13. BauNVO §10 Rn.4). Da sich die Vorgaben der Abstände auch aus dem Immissionsschutzrecht (Licht- und Lärmimmission) ergeben, sollten solche Gebiete (Sondergebiete bzw. faktische Sondergebiete § 10 BauNVO) in die Abstandsregelung von 1000m mit einbezogen werden. Bei der Prüfung der Ausweisung der Vorranggebiete für Wind-energieanlagen ist ersichtlich, dass Wochenend- und Ferienhausgebiete sowie Sondergebiete Fremdenverkehr nicht so betrachtet wurden.

-Die Abstandsregelung im Außenbereich zu Wohnhäusern von 800m in Vorpommern Rügen widerspricht dem zugrunde gelegten Vorsorgeprinzip. Der speziellen Siedlungsstruktur in Vorpommern und Rügen wird mit dem Abweichen von der Mindestgröße eines Windgebietes bis auf 20ha Rechnung getragen. Im Umkehrschluss heißt das, hier sind auch im Außenbereich Siedlungen typisch und nicht die Ausnahme. Das widerspricht der Auslegung, dass Windkraftanlagen im Außenbereich wesenstypisch seien, allgemeine Wohnnutzung dagegen nicht (so die Begründung der Abstandsregelung im gültigen RREP). Gerade mit Blick auf die leistungsstarken Windenergieanlagen ist das Vorsorgeprinzip besonders verantwortungsvoll einzusetzen, gleichberechtigt für alle landestypischen Siedlungen. Konsequenterweise sollten in Vorpommern Rügen generell die Siedlungsabstände 1000m betragen

Planungsstrategie

Es kann die Auswirkung der hier zu Gestalt gebrachten Klimapolitik auf die Schutzgüter Menschen- menschliche Gesundheit, Tiere-Pflanzen- Biodiversität, Boden- Wasser-Luft, sowie Landschaft-kulturelles Erbe- Sachgüter zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermessen werden (Bericht Bundesrechnungshof vom 07.03.24, Fazit und Empfehlung) (*1) und damit keine Vorsorgeorientierung festgelegt werden. Somit ist im Sinne der Nachhaltigkeit besonnen zu entscheiden. Es ist unter diesen Aspekten nicht vertretbar, zum jetzigen Zeitpunkt, das Planungsziel zum 31.12.27 zu übergehen und jetzt schon die Ziele von 2032 umsetzen zu wollen.